Absender....... Ort, den

Avacon-Netz GmbH

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

Betr. Gemarkung...., Flur....., Flurstück.....

**Versagung der Mitbenutzung meines Grundstückes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich informiere Sie, dass ich Ihnen ein Betreten meines Grundstücks versage!

Ihr für Sommer 2020 angekündigter Antrag auf Planfeststellung bei der Landesbehörde muss lt. §43 h EnWG vorrangig auch eine Erdkabelvariante enthalten. Ihr Ansinnen nach Betreten meines Grundstücks geht aber eindeutig von einem Freileitungsbau aus (im Text: „Maststandorte“ bzw. „Überspannung“ des Geländes). Deshalb schafft auch § 44 EnWG (zu erzwingendes Betreten wegen "Vorarbeiten") keine Abhilfe.

Das Recht auf Festlegung „Freileitung oder Kabel“ hat ausschließlich die Genehmigungsbehörde – und zwar innerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Im Vorfeld – in dessen Phase wir uns derzeit befinden – kann nicht einseitig bereits festgelegt werden, welche Variante detaillierter geplant wird. Und Ihre aktuell vorliegende grobe Berechnung des Mehrkostenfaktors für eine Erdtrasse (3,11) ist nicht nur nicht ausreichend, sondern durch einen neutralen (möglichst vereidigten) Gutachter vorzunehmen. Diese Voraussetzung erfüllen Sie als Vorhabenträger nicht.

Im Genehmigungsverfahren selbst ist auch ein ausführlicher naturschutzfachlicher Vergleich Freileitung – Kabel Ihrerseits vorzulegen. Nach Auslegung aller Ihrer durch die Landesbehörde zu prüfenden Unterlagen können dann Argumente in der „Erörterung“ ausgetauscht werden, um eine Entscheidungsfindung zu objektivieren.

Erst danach erfolgt eine Abwägung durch die Behörde zur Festlegung der zu realisierenden Variante.

Lt. Bundesnetzagentur (2017) ist ein ausschließlicher Wirtschaftlichkeitsvergleich für die Festlegung Kabel oder Freileitung keine tragende Basis.

Augenscheinlich negieren Sie jegliche berechtigten Widerstände, und Alibi-Diskussionen helfen nicht weiter.

Mit freundlichem Gruß